

Für den Arzt und das Praxisteam

| | |
|--|-----------|
| I. Wichtige Hinweise/Mitteilungen | 2 |
| 1. Anpassungen im Formularbereich: Neugestaltung Muster 4 und 9, Einführung Muster 64 und 65 sowie Änderung Blankoformularbedruckung | 2 |
| 2. Vertrag „Multimorbidität / chronische Erkrankungen“ - Kündigung zum 30.06.2018 (AOK)..... | 2 |
| 3. Vertrag „Gestationsdiabetes“ (GKV) - Neue Formulare (EU-DSGVO) ... | 2 |
| 4. Vertrag „Willkommen Baby“ (DAK-Gesundheit) - Neue Formulare (EU-DSGVO) | 3 |
| 5. Verträge „Hautkrebsscreening“ (BARMER, Bosch BKK, HEK, KNAPPSCHAFT, TK) - Neue Formulare (EU-DSGVO) | 3 |
| 6. Verträge „Tonsillotomie“ (BARMER, KKH) - Neue Formulare (EU-DSGVO) | 4 |
| 7. Überweisungen in die Hochschulambulanz des UKS | 4 |
| II. Abrechnung | 5 |
| 1. Überweisungen bei ambulanten Operationen des Krankenhauses nach § 115b SGB V | 5 |
| 2. Diagnostik zur Antibiotikatherapie | 5 |
| 3. Vorgehensweise bei Abrechnung von Patienten mit Europäischer Versichertenkarte (EHIC) | 6 |
| III. Beratung/Verordnung/Projekte | 8 |
| 1. Verordnungsausschluss gemäß Anlage III der Arzneimittelrichtlinie | 8 |
| IV. Personal | 9 |
| 1. Seminarangebot der KV Saarland..... | 9 |
| V. Qualitätssicherung/Qualitätsmanagement | 10 |
| 1. Neue Qualitätssicherungsvereinbarung Speziallabor zum 01.04.2018 in Kraft getreten | 10 |
| VI. Allgemeine Hinweise | 11 |
| 1. Fotowettbewerb der KV Saarland | 11 |
| 2. Neuauflage: Serviceheft zur Reha-Verordnung bietet jetzt noch mehr Hinweise | 12 |



Kassenärztliche Vereinigung Saarland
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Europaallee 7 - 9
66113 Saarbrücken

Telefon: 0681 99 83 70
Telefax: 0681 99 83 7-140

E-Mail: info@kvsaarland.de

Internet: www.kvsaarland.de

I. Wichtige Hinweise/Mitteilungen

1. Anpassungen im Formularbereich: Neugestaltung Muster 4 und 9, Einführung Muster 64 und 65 sowie Änderung Blankoformularbedruckung

Stichtagsregelungen beachten

Wichtig ist, dass einige Neuerungen mit Stichtagsregelungen verbunden sind: So wird ein neugestaltetes Formular für die Verordnung einer Krankenförderung (Muster 4) eingeführt, allerdings erst zum 1. April 2019. Bereits ab 1. Juli 2018 muss für die Bescheinigung einer Frühgeburt oder einer Behinderung des Kindes das neugestaltete Muster 9 verwendet werden.

Eine weitere Stichtagsregelung betrifft zwei neue vertragsärztliche Formulare: das Verordnungsformular für medizinische Vorsorge für Mütter und Väter (Muster 64) sowie das Ärztliche Attest Kind (Muster 65).

Eine weitere Änderung betrifft die Blankoformularbedruckung, bei der für einige Muster ab dem 1. Juli 2018 die sogenannte Duplexbedruckung erlaubt ist.

Alle ausführlichen Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.

Ab
01.07.2018
Duplexver-
fahren bei
Blankoform-
ularbe-
druckung

Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ 0681-998370

✉: servicecenter@kvsaarland.de

Weitere Informationen:

<https://www.kvsaarland.de/formulare> → „Anpassungen im Formularbereich...“

2. Vertrag „Multimorbidität / chronische Erkrankungen“ - Kündigung zum 30.06.2018 (AOK)

Der bislang bestehende Vertrag „Multimorbidität / chronische Erkrankungen zur Weiterentwicklung der vertragsärztlichen Versorgung für Versicherte mit besonderem Versorgungsbedarf“ musste von der AOK Rheinland-Pfalz / Saarland aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben zum 30.06.2018 gekündigt werden. Daher können diese Leistungen (Abr.-Nrn. 98601 – 98604) mit Beginn des 3. Quartals 2018 nicht mehr über die KVS abgerechnet werden.

Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ 0681-998370

✉: servicecenter@kvsaarland.de

3. Vertrag „Gestationsdiabetes“ (GKV) - Neue Formulare (EU-DSGVO)

Aufgrund der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO) und der damit einhergehenden Änderungen zum Datenschutz musste die Teilnahmeerklärung für Versicherte und die Versicherteninformation zum Vertrag „Gestationsdiabetes“ mit der GKV (ohne BKKen) angepasst werden.

Die neue Teilnahmeerklärung incl. Versicherteninformation finden Sie auf unserer Internetseite.

Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ 0681-998370

✉: servicecenter@kvsaarland.de

Weitere Informationen:

<https://www.kvsaarland.de/vertraege-der-kvs> → „Gestationsdiabetes“

4. Vertrag „Willkommen Baby“ (DAK-Gesundheit) - Neue Formulare (EU-DSGVO)

Aufgrund der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO) und der damit einhergehenden Änderungen zum Datenschutz mussten die Teilnahmeerklärung für Versicherte, das Datenschutzmerkblatt und die Versicherteninformation zum Vertrag „Willkommen Baby!“ mit der DAK-Gesundheit angepasst werden.

Die neuen Formulare finden Sie auf unserer Internetseite im geschützten Mitgliederbereich. Dazu müssen Sie sich mit Ihrem Passwort (das Sie auch für das Online-Portal benutzen) auf unserer Internetseite anmelden und anschließend bei „*Meine Sites*“ den Mitgliederbereich auswählen. Dort: „*Navigation*“ → „*Verträge*“ → „*Willkommen Baby*“

Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ 0681-998370

✉: servicecenter@kvsaarland.de

Weitere Informationen:

Mitgliederbereich: *Navigation* „*Verträge*“ → „*Willkommen Baby*“

5. Verträge „Hautkrebsscreening“ (BARMER, Bosch BKK, HEK, KNAPPSCHAFT, TK) - Neue Formulare (EU-DSGVO)

Aufgrund der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO) und der damit einhergehenden Änderungen zum Datenschutz musste die kassenübergreifende Teilnahmeerklärung für Versicherte als auch die kassenindividuellen Versicherteninformationen zu den Verträgen „Hautkrebsscreening“ mit der BARMER, Bosch BKK, HEK, KNAPPSCHAFT und der TK angepasst werden.

Die neuen Formulare finden Sie auf unserer Internetseite unter: „*Praxis*“ → „*Verträge*“ → „*Verträge der KVS*“ → „*Hautkrebsscreening*“

Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ 0681-998370

✉: servicecenter@kvsaarland.de

Weitere Informationen:

<https://www.kvsaarland.de/vertraege-der-kvs> → „Hautkrebsscreening“

6. Verträge „Tonsillotomie“ (BARMER, KKH) - Neue Formulare (EU-DSGVO)

Aufgrund der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO) und der damit einhergehenden Änderungen zum Datenschutz mussten die Teilnahmeerklärung für Versicherte und die Versicherteninformation zu den Verträgen „Tonsillotomie“ mit der BARMER und der KKH angepasst werden.

Die neuen Formulare finden Sie auf unserer Internetseite unter: „Praxis“ → „Verträge“ → „Verträge der KVS“ → „Tonsillotomie-Verträge“

Ansprechpartner:

Servicecenter ☎ 0681-998370

✉: servicecenter@kvsaarland.de

Weitere Informationen:

<https://www.kvsaarland.de/vertraege-der-kvs> → „Tonsillotomie-Verträge“

7. Überweisungen in die Hochschulambulanz des UKS

Nachfolgend zu einer Gesetzesänderung – nunmehr sind alle Kliniken des Universitätsklinikum des Saarlandes kraft Gesetz ermächtigt, ambulante Leistungen zu erbringen – haben das UKS und die Krankenkassen eine neue Vereinbarung über die Hochschulambulanz abgeschlossen.

Hinsichtlich der Überweisungen gilt nunmehr folgendes:

Die Hochschulambulanzen des UKS sind ermächtigt, Patienten im Rahmen der Forschung und Lehre und Patienten, die wegen der Art, Schwere oder Komplexität ihrer Erkrankung einer Behandlung in der Hochschulambulanz bedürfen, zu behandeln.

Patienten aus dem Bereich der Forschung Lehre können ohne Überweisung in Homburg behandelt werden.

Patienten, die wegen der Art, Schwere oder Komplexität der Erkrankung einer Behandlung in der Hochschulambulanz bedürfen, müssen von einem Facharzt überwiesen werden. Zur Sicherstellung einer strukturierten Vorbehandlung sollte die Überweisung durch den die maßgebliche Erkrankung behandelnden Facharzt erfolgen. Die Überweisung gilt bei der gleichen Erkrankung für 4 Quartale. Welche Patienten unter diese Kategorie fallen, regelt die Schiedsstellenentscheidung vom 18.11.2016. In der Vereinbarung über die Patientengruppen ist u.a. geregelt, dass Patienten mit Erkrankungen nach § 116 SGB V oder Patienten mit einer seltenen Erkrankung gemäß Referenz Portal der Europäischen Kommission für seltene Erkrankungen (OrphaNet) in der HSA behandelt werden dürfen. Weitere Einzelheiten hierzu können Sie der Schiedsstellenentscheidung entnehmen.

Überweisung eines Facharztes nötig

Gültigkeit bei gleicher Erkrankung: 4 Quartale

Ansprechpartner:

RA Andreas Bieringer

✉: recht@kvsaarland.de

II. Abrechnung

1. Überweisungen bei ambulanten Operationen des Krankenhauses nach § 115b SGB V

Im Rahmen des ambulanten Operierens nach § 115b SGB V durch das Krankenhaus sind Überweisungen an niedergelassene Vertragsärzte zulässig. Bitte beachten Sie jedoch, dass es sich hierbei um Leistungen des Krankenhauses handelt. Insofern müssen die Überweisungen durch das Krankenhaus selbst (ggf. unter Nutzung der IK- Nummer) und nicht durch ermächtigte Ärzte ausgestellt werden.

Ausstellung durch das Krankenhaus, nicht durch ermächtigte Ärzte

Sofern Sie auf Überweisung tätig werden, ist die Angabe des Überweisers zwingend erforderlich. Die Überweiser- Bstnr. ist in der Feldkennung 4218 und die Überweiser – Lanr. in der Feldkennung 4242 anzugeben.

Angabe des Überweisers

Bei Überweisern, die keine eigene Bstnr bzw. Lanr. haben, sind bei Patienten, die aus Krankenhäusern im Rahmen des ambulanten Operierens nach § 115 b SGB V überwiesen werden, die Ersatzwerte Bstnr: 739999999 und die Lanr: 999999900 einzutragen. Außerdem ist die IK- Nummer des Krankenhauses in der Feldkennung 5009 „Freier Begründungstext“ anzugeben.

Ansprechpartner:
Bereich Abrechnung

✉: abrechnung@kvsaarland.de

2. Diagnostik zur Antibiotikatherapie

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat nun folgende Anpassungen im EBM mit Wirkung zum 1. Juli 2018 vorgenommen:

- ❑ Die Kennnummer 32004 (Diagnostik zur Bestimmung der notwendigen Dauer, Dosierung und Art eines gegebenenfalls erforderlichen Antibiotikums vor Einleitung einer Antibiotikatherapie oder bei persistierender Symptomatik vor erneuter Verordnung) wird neu in den EBM aufgenommen. Die Kennnummer 32004 befreit die Leistungen im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Auftrag von der Steuerung durch den Wirtschaftlichkeitsbonus.

| Untersuchungsindikation | Kennnummer | Ausgenommene GOPen |
|--|------------|--|
| Diagnostik zur Bestimmung der notwendigen Dauer, Dosierung und Art eines gegebenenfalls erforderlichen Antibiotikums vor Einleitung einer Antibiotikatherapie oder bei persistierender Symptomatik vor erneuter Verordnung | 32004 | 32151; 32459; 32720; 32721; 32722; 32723; 32724; 32725; 32726; 32727; 32750; 32759; 32760; 32761; 32762; 32763; 32772; 32773; 32774; 32775 |

- ❑ Der Biomarker Procalcitonin (GOP 32459) wird zur Reduktion der Antibiotikaverordnungen bei Infektionen der Atemwege aufgenommen.
- ❑ Die MALDI-TOF-Massenspektrometrie zur schnelleren Differenzierung von in Reinkultur gezüchteten Bakterien (GOP 32759) und entsprechend für Pilze (GOP 32692) werden als Anpassung an den Stand von Wissenschaft und Technik in den EBM aufgenommen.

- ❑ Ein Berechnungsausschluss für die GOP 32151 (Kulturelle bakteriologische und/oder mykologische Untersuchung) neben der GOP 32720 (Urinuntersuchung) wird aufgrund sich überschneidender Leistungsinhalte im EBM ergänzt.
- ❑ Die Empfindlichkeitsprüfungen GOP 32766 und 32767 werden als GOP 32772 und 32773 entsprechend dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik neu gefasst. Ergänzend werden die GOPen 32774 und 32775 zur phänotypischen Bestätigung einer Multiresistenz für grampositive und gramnegative Bakterien in den EBM aufgenommen.
- ❑ Die Leistung nach der GOP 32708 für die Erfassung von angeborenen Stoffwechseldefekten entspricht nicht mehr dem Stand von Wissenschaft und Technik und wird im EBM gestrichen.

Die Nutzen des Biomarkers Procalcitonin (GOP 32459) zur Reduktion der Antibiotikaverordnungen bei Infektionen der Atemwege und die Leistungsfähigkeit der MALDI-TOF-Massenspektrometrie zur Erregerdifferenzierung wurden in Standardisierten Bewertungsverfahren belegt (Bundesmantelvertrag-Ärzte Anlage 22 „Verfahrensordnung zur Beurteilung innovativer Laborleistungen im Hinblick auf die Anpassungen des Kapitels 32 EBM“).

Vergütung erfolgt extrabudgetär

Die Finanzierung des Biomarkers Procalcitonin (GOP 32459) und der phänotypischen Bestätigungsteste (GOP 32766 und 32767) erfolgen für drei Jahre extrabudgetär. Für die Finanzierung des Mehrbedarfs mikrobiologischer Diagnostik wurde eine über vier Jahre jährlich nachgesteuerte Anpassung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) vereinbart.

Vergütung erfolgt extrabudgetär

Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ 0681-998370

✉: servicecenter@kvsaarland.de

3. Vorgehensweise bei Abrechnung von Patienten mit Europäischer Versicherungskarte (EHIC)

Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie nochmals auf die Vorgehensweise bei der Abrechnung bezüglich Patienten aus den Staaten der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz mit Europäischer Versicherungskarte (EHIC) hinweisen:

Patienten aus diesen Ländern haben Anspruch auf alle ärztlichen Leistungen, die sich während ihres Aufenthaltes in Deutschland als medizinisch notwendig erweisen. Für Fälle, in denen der Patient explizit zum Zwecke der medizinischen Versorgung nach Deutschland einreist, ist für die Kostenübernahme der ärztlichen Behandlung ein Genehmigungsformular (Vordruck E 112 oder S2) der Krankenkasse ihres Heimatstaates erforderlich.

Anspruch auf medizinisch notwendige Leistungen

Diese Behandlungen rechnen Sie zu Lasten der gewählten deutschen aushelfenden Krankenkasse nach den Regelungen des Ersatzverfahrens mit der KV Saarland ab. Dringend erforderlich beim Anlegen des Ersatzverfahrens ist hierbei die Eingabe der Kostenträgeruntergruppe 01 (Sozialversicherungsabkommen) im Feld „Versichertenart“ (Feldkennung 3108) sowie die Kennung 7 im Feld „Besondere Personengruppe“ (Feldkennung 4131).

Regelungen des Ersatzverfahrens

Die aushelfende Krankenkasse benötigt für die Kostenübernahme eine Kopie der EHIC Karte sowie die Patientenerklärung Europäische Krankenversicherung, die seit dem 01.07.2017 in Ihrem Praxisverwaltungssystem hinterlegt ist. Diese Unterlagen senden Sie umgehend an die aushelfende Krankenkasse.

Weitere detaillierte Informationen zu der Abrechnung von Patienten mit Europäischer Versicherungskarte, aber auch zur Abrechnung von Patienten aus Staaten mit bilateralem Abkommen über soziale Sicherheit sowie ausländische Patienten ohne Anspruchsnachweise finden Sie auf unserer Internetseite.

Ansprechpartner:

Liesel Schwarz

Andrea Wagner

Anja Hammerschmidt

✉: vertrag@kvsaarland.de

✉: vertrag@kvsaarland.de

✉: vertrag@kvsaarland.de

Weitere Informationen:

<https://www.kvsaarland.de/sonstige-kostentrager> → Europäische Versicherungskarte → Downloads → Praxinformation „krankenversichert im Ausland“

III. Beratung/Verordnung/Projekte

1. Verordnungsausschluss gemäß Anlage III der Arzneimittelrichtlinie

Die Gemeinsame Prüfeinrichtung hat uns darauf aufmerksam gemacht, dass ihnen verschiedene Anträge auf Sonstiger Schaden eingegangen sind, mit dem Verweis auf die Verordnungseinschränkungen und Verordnungsausschlüsse gemäß Anlage III der Arzneimittelrichtlinie.

Es handelt sich dabei aktuell um folgende Präparate:

Actos®
Arthotec forte®
Edronax®
Gutron®
Jelliproct®
Luivac®
Solvex®
Urovaxom®

Eine Übersicht aller Verordnungseinschränkungen und Verordnungsausschlüsse finden Sie auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses.

Ansprechpartner:

Tamara Brantzen
Lena Dörrenbächer
Martina Melling

✉: beratung@kvsaarland.de
✉: beratung@kvsaarland.de
✉: beratung@kvsaarland.de

Weitere Informationen:

<https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/anlage/16/>

IV. Personal

1. Seminarangebot der KV Saarland

Bei der Bewältigung der täglichen Arbeiten und Herausforderungen in Ihrem Praxisalltag, möchten wir Ihnen gerne auch im Jahr 2018 weiterhelfen.

Auf aktuelle Veranstaltungen, die sich speziell an Sie sowie Ihr Praxisteam richten, weisen wir mit ausführlichen Informationen in unserem Seminarangebot hin.

Um unser Seminarangebot weiterzuentwickeln und zukunftsorientiert noch interessanter zu gestalten, sind wir für Anregungen und Hinweise dankbar.

Seminarangebot 2018:

- EBM – Neuerungen für nichtärztliche-Praxismitarbeiter - fachärztlich
- Hygiene in der Arztpraxis
- Miteinander reden – Kommunikation für Praxispersonal
- Moderatorenttraining zur Leitung therapeutischer Qualitätszirkel
- Hautkrebsscreening
- Praxismanagement und Personalführung
- Ganzheitliches Arbeits-, Lebens-, Zeitmanagement
- Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Arztpraxis

Fragen zu unseren Seminaren beantwortet Ihnen gerne:

Ansprechpartner:

Lena Westhofen

✉: personalentwicklung@kvsaarland.de

Weitere Informationen:

<https://www.kvsaarland.de/seminarangebot>

V. Qualitätssicherung/Qualitätsmanagement

1. Neue Qualitätssicherungsvereinbarung Speziallabor zum 01.04.2018 in Kraft getreten

Zum 1. April 2018 ist die neue Qualitätssicherungsvereinbarung Spezial-Labor in Kraft getreten. Sie regelt, welche Voraussetzungen Ärzte erfüllen müssen, um laboratoriumsmedizinische Leistungen der EBM-Abschnitte 32.3 und 1.7 abzurechnen.

Ärzte, die diese Leistungen abrechnen möchten, benötigen eine Genehmigung nach der neuen Qualitätssicherungsvereinbarung Spezial-Labor. Die Vereinbarung ersetzt die Richtlinie der KBV für die Durchführung von Laboratoriumsuntersuchungen.

In der Vereinbarung sind auch die Anforderungen für die Überprüfung der internen und externen Qualitätssicherung für Leistungen des EBM-Abschnitts 32.3 und entsprechender laboratoriumsmedizinischer Leistungen des EBM-Abschnitts 1.7 festgelegt. Die Anforderungen basieren auf der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (Rili-BÄK).

Vertragsärzte, die bereits vor dem 1. April 2018 eine Genehmigung zur Abrechnung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen des Abschnitts 32.3 erhalten und regelmäßig entsprechende laboratoriumsmedizinische Untersuchungen durchgeführt und abgerechnet haben, behalten diese Genehmigung. Die neue Qualitätssicherungsvereinbarung Spezial-Labor und die Rili-BÄK finden sie auf unserer Internetseite unter der Rubrik Praxis/Qualität/Qualitätssicherung/Laboratoriumsuntersuchungen/Downloads.

Aufgrund der Vielzahl von Änderungen werden wir in Kürze alle Genehmigungsinhaber von Speziallaborleistungen persönlich informieren.

Ansprechpartner:

Dipl.-Ing. (FH) Gisela Kiefer-Jackl

✉: qualitaetssicherung@kvsaarland.de

Weitere Informationen:

<https://www.kvsaarland.de/qualitaetssicherung> → Laboratoriumsuntersuchungen → Downloads

VI. Allgemeine Hinweise

1. Fotowettbewerb der KV Saarland

Viele von Ihnen betätigen sich in ihrer Freizeit als Fotografen – und das auf hohem Niveau. Wie kreativ Ärzte und Psychotherapeuten in ihrer Freizeit sind, möchte die Kassenärztliche Vereinigung Saarland daher auch gerne der Öffentlichkeit zeigen.

Wie Sie Ihre Werke nicht nur bei uns ausstellen, sondern auch z. B. im Saarländischen Ärzteblatt präsentieren können? Beteiligen Sie sich an unserem ersten Fotowettbewerb:

„Unser Saarland – mein Lieblingsmotiv“

Wir werden den Fotowettbewerb – mit wechselndem Motto - künftig jährlich ausschreiben und mit einer Ausstellung verbinden.

Die Beteiligung ist ganz einfach: Bis zu 3 Fotos im Format Din A 4 ausdrucken und an uns schicken. Was Sie beachten müssen und wo Sie Ihre Fotos hinschicken können, haben wir in unseren Teilnahmebedingungen zusammengefasst.

Seien Sie kreativ und machen Sie mit! Wir freuen uns auf Ihre Fotos!

Teilnahmebedingungen

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland sowie alle ehemaligen KVS-Mitglieder. Jeder Teilnehmer kann bis zu 3 Fotos einsenden.

Fotos können in Farbe oder schwarz-weiß angefertigt sein. Digitale Bearbeitung und Montagen sind zugelassen. Bitte reichen Sie Ihre Bilder im Format Din A 4 (ca. 20 x 30 cm) ein. Damit wir die Bilder richtig zuordnen können, vermerken Sie bitte auf der Rückseite Ihren Namen, Ihre Adresse sowie nach Möglichkeit auch einen Bildtitel für Ihr Motiv und wo Sie das Foto aufgenommen haben.

Bildrechte

Mit Ihrer Einsendung bestätigen Sie, dass Sie das Foto selbst aufgenommen haben und sämtliche Bildrechte bei Ihnen liegen. Die Rechte Dritter, insbesondere abgebildeter Personen dürfen einer Veröffentlichung nicht entgegenstehen. Die Abbildung von einzelnen Personen sowie von Personengruppen bedarf der Zustimmung der Betroffenen.

Sie erklären sich außerdem damit einverstanden, dass die Kassenärztliche Vereinigung Saarland Ihr(e) Foto(s) honorarfrei veröffentlichen darf (im Rahmen der geplanten Ausstellung, ggf. für die Sitzungsräume der KV Saarland, zur Veröffentlichung der Gewinner im Saarländischen Ärzteblatt sowie auf der Internetseite der KV Saarland). Eingesendete Ausdrucke können nicht zurück geschickt werden.

Für den Fall, dass das Foto/die Fotos des Teilnehmers gegen die vorgenannten Anforderungen verstößt/verstoßen, stellt er den Veranstalter von jeglicher daraus resultierender Haftung gegenüber Dritten frei und erklärt sich damit einverstanden, dem Veranstalter alle daraus entstehenden Schäden zu ersetzen.

Bewertung

Aus allen eingesendeten Fotos wählt eine Jury 20 Fotos aus. Die Jury besteht aus Herrn Dr. Dirk Jesinghaus (Vorsitzender der Vertreterversammlung der KVS), Frau Kerstin Kaiser (Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit der KVS), Herrn Dr. Gundolf Meyer-Hentschel (Meyer-Hentschel Institut) sowie zwei externen Vertretern aus Kunst & Fotografie.

Diese 20 ausgewählten Bilder möchten wir über ca. 4 Wochen in einer kleinen Ausstellung in der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland präsentieren.

Wir werden die Fotografen der 20 ausgewählten Bilder daher bitten, uns ihre Bilder als Datei zur Verfügung zu stellen, damit wir die Bilder auf Kosten der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland im Format 42 x 60 (Din A 2) für die Ausstellung vergrößern lassen können.

Mit Ihrer Beteiligung an unserem Fotowettbewerb erklären Sie sich daher damit einverstanden, uns Ihre Fotos auf Anfrage als Datei einzureichen. Bitte achten Sie also darauf, dass Ihre Bilder eine ausreichende Auflösung haben (druckbare Auflösung: 300 dpi).

Unter diesen 20 von der Jury ausgewählten Fotos wählt die Vertreterversammlung der KV Saarland zusätzlich drei Gewinnerfotos, die jeweils mit einem Preisgeld prämiert werden*.

1. Preis: 800 Euro
2. Preis: 400 Euro
3. Preis: 300 Euro

Die drei Gewinnerfotos werden ein Jahr lang in den Sitzungsräumen des Vorstandes aufgehängt.

Die Jury-Entscheidung und die anschließende Auswahl durch die Vertreterversammlung ist bindend, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Einsendeschluss ist der 31.08.2018.

Bitte senden Sie Ihr(e) Foto(s) an:

Kassenärztliche Vereinigung Saarland
Frau Kerstin Kaiser
Europaallee 7 – 9
66113 Saarbrücken

* Doppelplatzierungen desselben Fotografen sind ausgeschlossen, in diesem Fall rückt das nächsthöher bewertete Foto automatisch nach.

2. Neuauflage: Serviceheft zur Reha-Verordnung bietet jetzt noch mehr Hinweise

Die KBV hat ihre Broschüre „Medizinische Rehabilitation – Hinweise zur Verordnung“ aktualisiert. Das Serviceheft informiert jetzt auch Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten über ihre Möglichkeiten zur Reha-Verordnung. Dabei werden auch die Einschränkungen vorgestellt, die für sie gelten.

Zudem wurde die Broschüre um vier Seiten erweitert: Neu ist ein Kapitel, das Vertragsärzte über die Verordnung von Reha-Leistungen zulasten der Rentenversicherung informiert.

Das Kapitel enthält Informationen zu den hier geltenden Formularen, aber auch zur Honorierung und zum Datenschutz sowie ein Praxisbeispiel.

Die Broschüre „Medizinische Rehabilitation – Hinweise zur Verordnung“ wurde erstmals 2017 herausgegeben. Sie stellt vor, was eine Reha leistet und welche Regeln und Grundlagen für die Verordnung relevant sind. Die Verfahren bei der Kranken- und Rentenversicherung werden vorgestellt, zudem bietet das Heft Praxisbeispiele. Ein Serviceteil rundet das Serviceangebot ab.

Servicereihe PraxisWissen: kostenlos bestellen

Die Broschüre „Medizinische Rehabilitation – Hinweise zur Verordnung“ ist in der Servicereihe „PraxisWissen“ erschienen. Praxen können gedruckte Exemplare kostenlos bei der KBV bestellen: versand@kbv.de.

Broschüre im Internet herunterladen:

<http://www.kbv.de/832587>